



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.050/0-V/A/5/99

An das
Bundesministerium für
Finanzen, Sekt. VII

im Hause

Sachbearbeiter
Leitner

Klappe
4207

Ihre GZ/vom
920.196/2-VII/A/6/99

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 1999);
Gesetzesbegutachtung

Zu dem mit oz Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I Z 6 (§ 35 Abs. 2):

Der Wortlaut des § 35 Abs. 2 nimmt Bezug auf die Verordnung, die in § 35 Abs. 1 bisher geregelt ist. Durch die Neufassung des § 35 Abs. 1 ist eine solche Bezugnahme nicht mehr möglich. Es wird daher angeraten, § 35 Abs. 2 neu zu formulieren.

2. Zu Art. I Z 7 (§ 38a Abs. 4):

Es wird angeregt, zur Klarstellung des Zeitpunktes der Wirksamkeit der Dienstzuteilung analog zu Abs. 1 die Formulierung „..., eine Dienstzuteilung spätestens mit Wirksamkeit ab dem Monatsersten zu verfügen, ...“.

3. Zu Art. I Z 14 (§ 278 Abs. 39):

§ 38a Abs. 4, mit welchem ein Ressort verpflichtet wird, eine Dienstzuteilung zu verfügen, soll durch § 278 Abs. 39 Z 1 rückwirkend mit 1. Jänner 1999 in Kraft gesetzt werden. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung ist nicht einsichtig.

4. Zu Art. II Z 2 (§ 4 Abs. 3 - 5):

Durch diese Novellierungsanordnung erhalten die bisherigen Abs. 5 bis 7 die Absatzbezeichnung 3 bis 5. Auf RL 126 der Legistischen Richtlinien 1990 wird hingewiesen.

5. Zu Art. II Z 15 (§ 113a Abs. 6 bis 8):

In § 113a Abs. 7 soll eine Leistungsprämie eingeführt werden, die offenbar nicht nur einmal, sondern regelmäßig gewährt werden soll. Diesbezüglich sollten in das Gesetz Kriterien aufgenommen werden, die der Dienstbehörde vorschreiben, für welchen Zeitraum diese Leistungsprämie gewährt werden kann.

§ 113a Abs. 8 2. Satz sollte gemäß RL 6 der Legistischen Richtlinien 1990 nicht in den Gesetzestext, sondern in die Erläuterungen aufgenommen werden. Überdies ist der Begriff „Freizeit“ im Zusammenhang mit der Formulierung „geldweite Leistungen“ unklar.

6. Zu Art. III Z 3 (§ 3 Abs. 3 und 4):

Es wird nochmals auf RL 126 der Legistischen Richtlinien 1990 verwiesen.

7. Zu Art. III Z 10 und 11 (§§ 40 Abs. 5 sowie 43 Abs. 2 Z 2):

Das Wort „Einleitung“ ist unklar. Sollte damit gemeint sein, daß § 4 Abs. 4 Z 2 BDG 1979 nicht isoliert, sondern gemeinsam mit dem ersten Halbsatz, der auch für Z 1 gilt, anzuwenden sein soll, so ist diese Anordnung überflüssig, weil mit der Anordnung der Anwendbarkeit von Z 2 ohnehin der gesamte Satz - lediglich unter Ausschluß der Z 1 - erfaßt ist.

8. Zu Art. III Z 21 (§ 100 Abs. 27):

Bezüglich des Inkrafttretenszeitpunktes des § 3b gilt das unter 3. ausgeführte.

9. Zu Art. IV Z 13 (§ 58 Abs. 33):

Das Außerkraftsetzen von Art. VII Abs. 3 der Novelle BGBl Nr. 230/1988 sollte aus systematischen Gründen besser in Art. X angeordnet werden.

II. Zu den Erläuterungen:

1. Zu den Erläuterungen zu § 4 Abs. 4 BDG 1979:

Es ist unklar, weshalb durch eine Beseitigung der Mitwirkungsbefugnis des Bundesministers für Finanzen bei der Nachsichterteilung der oberen Altersgrenze für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ein längerer Verbleib der Beamten im Dienststand bewirkt wird; dies sollte daher näher dargelegt werden.

Im Vorblatt sollte auch ein Hinweis auf allfällige Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren (vgl. Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98) aufscheinen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 600.050/0-V/A/5/99

An das
Präsidium des
Nationalrates

1014 Wien

Sachbearbeiter
Leitner

Klappe
4207

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 1999);
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 1999).

22. April 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Votum:

Zu lesen das Eingangsstück. Die Ausführungen zu Art. II Z 15 („gemeinschaftliche Reise“) sind als „Antwort“ auf eine mündliche Anfrage der Sektion VII, BMF, zu verstehen.

Es ergibt: